

Klausur Nr. 1653 / Prüfungsschritte zur Vorbereitung der Revision:

A. Prüfung einer Revision der Staatsanwaltschaft:

I. Zulässigkeit der Revision: Hier (anders als bei der Nebenklage) erlassen (anderenfalls kurze Darstellung im Hilfsgutachten üblich).

II. V.a.w. zu beachtende Verfahrenshindernisse:

Keine ersichtlich. ⇨ kurzer Hinweis im Hilfsgutachten.

Insbesondere folgte die **sachliche Zuständigkeit** des Landgerichts als Schwurgericht, die gemäß § 6 StPO zu prüfen ist, aus § 24 I i.V.m. § 74 I, II Nr. 4 GVG, der auch Teilnahme und Versuch umfasst (Vorwurf eines Verbrechens des versuchten Totschlags nach §§ 212, 22, 23 StGB).

Hinweis: Oft besteht hier ein großer Spielraum für die Ankläger. Erfolgreich ist eine solche Rüge nur in Ausnahmefällen, z.B. wenn ein Gericht seine Zuständigkeit *willkürlich* bejaht hat. Vgl. **MG/Schmitt, § 24 GVG, Rn. 12.**

Die örtliche Zuständigkeit (vgl. auch § 16 S. 2 StPO) ergab sich aus § 7 bzw. § 9 I StPO. Sie ist kein v.A.w. zu beachtendes Verfahrenshindernis.

Auch die funktionelle Zuständigkeit des Spruchkörpers ist nur bis zur Verfahrenseröffnung v.A.w. zu prüfen.

III. Prüfung des Verfahrens / Auffälligkeiten des Protokolls:

Hinweis: Vorgehensweise in der *Vorprüfung* nun am besten nach der Reihenfolge des Protokolls (damit nichts „durchrutscht“). Erst nach Feststellung der jeweiligen Ergebnisse kann die Einordnung auf den jeweiligen Teil der Aufgabenstellung erfolgen.

1. Fehlerhafte Besetzung des Gerichts (vgl. SV S. 2)

a. Absoluter Revisionsgrund gemäß § 338 Nr. 2 i.V.m. §§ 22, 23 StPO?

Hat bei dem Urteil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt, der von der Ausübung des Richteramts gesetzlich ausgeschlossen war?

Der **Ausschluss von Richtern** ist in §§ 22, 23 StPO geregelt.

Richter Maaß ist aber **nicht persönlich** von der Straftat **betroffen i.S.d. § 22 Nr. 1 StPO** und fällt als **Ermittlungsrichter** – anders als ein bisheriger Staatsanwalt – **nicht** in den Katalog des § 22 Nr. 4 StPO.

Auch die in § 23 I und II StPO genannten Fälle der richterlichen **Vorbefassung** liegen nicht vor, da es beim bisherigen Verfahren nicht um Rechtsmittel oder Wiederaufnahme ging.

b. Aber absoluter Revisionsgrund des § 338 Nr. 3 StPO?

Dies wäre der Fall, wenn das Ablehnungsgesuch betreffend des Richters Maaß mit Unrecht als unzulässig oder unbegründet verworfen worden wäre.

Zu Unrecht verworfen ist ein Ablehnungsgesuch, wenn es sachlich begründet war oder wenn die Ablehnung als unzulässig auf einer willkürlichen, über einen bloßen Rechtsfehler hinausgehenden Rechtsanwendung beruht, z.B. der Verkennung des Art. 101 I S. 2 GG. Vgl. **MG/Schmitt, § 338, Rn. 28.**

Da dem Nebenklagevertreter am 10. Dezember 2024 die Mitteilung der Gerichtsbesetzung vom 9. Dezember 2024 zugestellt worden war (§ 222a I S. 2 StPO), hätte er gemäß § 25 I S. 2 StPO unverzüglich hiernach das Ablehnungsgesuch stellen müssen, also **ohne schuldhaftes Zögern.**

Vorliegend vergingen volle **zwei Wochen** bis zur Hauptverhandlung, ohne dass ein Grund vorgetragen worden war, warum das Ablehnungsgesuch nicht früher möglich hätte sein sollen. Es war daher gerade nicht mehr unverzüglich gestellt worden.

Hilfsweise: Besorgnis der Befangenheit infolge Vorbefassung (hier Ablehnung eines Haftbefehls)?

Nach § 24 II StPO findet eine Ablehnung wegen **Besorgnis der Befangenheit** statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts *Grund zu der Annahme* hat, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber eine Haltung einnehme, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann. **Vgl. MG/Schmitt, § 24, Rn. 8.**

Dabei spielt weder eine Rolle, ob der Richter tatsächlich parteiisch oder befangen ist noch ob er sich für befangen hält. Vgl. **MG/Schmitt, § 24, Rn. 6.**

Ob die Vorbefassung eines Richters mit dem gleichen Sachverhalt bereits die Besorgnis der Befangenheit begründet, ist streitig. Die Rechtsprechung lehnt dies grds. ab. Vgl. etwa BGH NJW 2014, 2372 [Rn. 12 m.w.N.].

Für diese Lösung spricht, dass der Gesetzgeber einen **Ausschluss wegen Vorbefassung nur in den Fällen des Rechtsmittels** und des **Wiederaufnahmeverfahrens** vorgesehen hat. Wäre der Richter bei jeder Vorbefassung mit dem gleichen Sachverhalt befangen, hätte es nahegelegen, dies im Rahmen des **§ 23 StPO zu regeln**.

Gewisse **Vorbefassungen** mit dem Sachverhalt – wie z. B. **Haftentscheidungen** oder auch die **Zulassung der Anklage** – sind zudem dem **Strafverfahren immanent**.

Selbst Rechtsfehler in Entscheidungen bei Vorbefassung mit dem Verfahrensgegenstand können für sich genommen eine Ablehnung der mitwirkenden Richter grundsätzlich nicht begründen. Vgl. BGH NJW 2014, 2372 [Rn. 12].

Etwas Anderes gilt jedoch, wenn die von den abgelehnten Richtern getroffene **Entscheidung** bzw. die darin zum Ausdruck kommende Rechtsauffassung sich als rechtlich **völlig abwegig erweist oder gar als willkürlich erscheint**. Besondere Umstände können aber auch dann gegeben sein, wenn sich aus der Art und Weise der Begründung von Zwischenentscheidungen die Besorgnis der Befangenheit ergibt. Bei BGH NJW 2014, 2372 [Rn. 13 ff] wurde dann ein solcher Fall infolge der ziemlich „an den Haaren herbeigezogenen“ Begründung eines Haftbefehls und der seltsamen Art und Weise seiner Herbeiführung bejaht (**Verteidigerwechsel nach elf Verhandlungstagen sollte Fluchtgefahr begründen**).

Hinweis: Ein Ablehnungsgrund kann sich bei Vorbefassung aber ergeben, wenn z.B. die frühere Entscheidung **unnötige oder unbegründete Werturteile** über den jetzigen Angeklagten enthält oder sich der Richter in sonst unsachlicher Weise zum Nachteil des Angeklagten geäußert hat. Vgl. BGH, Beschluss vom 28. Februar 2018, Az. 2 StR 234/16

Vorliegend ist nichts für einen solchen Sonderfall erkennbar.

Es wurde offensichtlich aufgrund der damaligen Ermittlungslage entschieden. Ein verständiger Laie musste – trotz des *späteren* Fehlers in der Festlegung der Strafbarkeit im Urteil – davon ausgehen, dass sich Richter Maaß über den jetzt zur Verhandlung anstehenden Lebenssachverhalt noch keine abschließende Überzeugung gebildet hatte, so dass keine Besorgnis der Befangenheit besteht.

Der absolute Revisionsgrund des **§ 338 Nr. 3 StPO** ist daher **nicht gegeben**.

(Hier hätte auch auf die Unzulässigkeit der Rüge mit dem Argument der Vorbefassung abgestellt werden können vgl. MG/Schmitt, § 26a, Rn. 4a).

Aufbauhinweis: Normalerweise würde dies als nicht erfolversprechender Rüge ins Hilfsgutachten gehören. Hier war es nach Bearbeitungsvermerk aber im Rahmen von Frage 2 zu prüfen.

2. **Absehen von Vereidigung** der Zeugen:

- Korrekt gemäß § 59 I S. 1 StPO.
- Gemäß § 238 I StPO Alleinentscheidung.

3. **Verletzung der § 338 Nr. 1 / Nr. 5 i.V.m. § 226 StPO bei Vernehmung der Zeugin Ocik** (SV S. 3-4)

a. **Beanstandungsausschluss gemäß § 247a I S. 2, § 336 S. 2 StPO?**

Nach § 247a I S. 2 StPO ist **die Anordnung** der audiovisuellen Vernehmung eines Zeugen unanfechtbar. Hieraus folgt, dass sie auch im Revisionsverfahren nicht mehr geprüft wird.

Dies gilt jedoch **nur für die Überprüfung der Entscheidung nach § 247a I S. 1 StPO** als solcher; das Fehlen eines Gerichtsbeschlusses oder die Verletzung **sonstiger Vorschriften bei Gelegenheit** einer audiovisuellen Zeugenvernehmung, wie etwa § 241a StPO, § 247 StPO oder – wie hier – der Anwesenheitspflicht des Vorsitzenden während der Hauptverhandlung gemäß § 226 I StPO, **kann** mit der Revision **geltend gemacht werden** vgl. BGH NJW 2017, 181 [Rn. 7].

b. **Rügeverlust gemäß § 238 II StPO?**

Fehler bei der Prozessleitung in der Hauptverhandlung können **jedenfalls dann ohne Beanstandung nach § 238 II StPO** mit der Revision geltend gemacht werden, wenn der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen zwingende, dem **Vorsitzenden keinen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum** belassende Verfahrensvorschriften rügt.

Hieraus folgt, dass die von dem Angeklagten erhobene Beanstandung nicht präkludiert ist; denn im Rahmen des § 247a StPO besteht für das Tatgericht ein Ermessen lediglich bei der Frage, *ob* die audiovisuelle Vernehmung eines Zeugen nach § 247a I S. 1 StPO angeordnet werden soll. Bei der hier gerügten **Art und Weise der Durchführung der Zeugenvernehmung** und insbesondere bei der Frage der Anwesenheitspflicht des Vorsitzenden ist diesem demgegenüber **weder ein Beurteilungs- noch ein Ermessensspielraum eröffnet**.

Daran ändert auch die Zustimmung der Angeklagten, deren Verteidiger, des Nebenklagevertreters und der Staatsanwaltschaft nichts. Die **Anwesenheit eines Richters im Gerichtssaal steht nicht zur Disposition** der Verfahrensbeteiligten.

c. **Vorgehen bei Videovernehmung der Zeugin von § 247a I S. 1 StPO gedeckt?**

Nach **§ 250 S. 1 StPO** muss ein Zeuge grundsätzlich in der Hauptverhandlung körperlich anwesend sein und ist dort vom Tatgericht zu vernehmen.

Von diesem **Unmittelbarkeitsgrundsatz** macht **§ 247a I S. 1 StPO** eine **Ausnahme**. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen anordnen, dass der Zeuge sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. **§ 247a I S. 3 StPO** bestimmt, dass die Aussage des Zeugen zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen wird.

Nach seinem **Wortlaut gestattet § 247a I S. 1 StPO** folglich nur, dass **der Zeuge sich nicht in dem Sitzungszimmer aufhält**, in dem die eigentliche Hauptverhandlung stattfindet. Sie legitimiert es dagegen nicht, dass ein sonstiger Verfahrensbeteiligter, wie hier die **Vorsitzende**, deren **ununterbrochene Gegenwart** in der Hauptverhandlung nach **§ 226 I StPO** vorgesehen ist, das Sitzungszimmer verlässt, um den Zeugen anderswo zu vernehmen; **MG/Schmitt § 247a, Rn. 1**.

Dieser eindeutige Regelungsgehalt des **§ 247a I S. 1 StPO** beruht auf einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers.

Auch eine entsprechende Anwendung der Vorschrift kommt nicht in Betracht. **§ 247a I S. 1 StPO** regelt vielmehr die einzig zulässige Art und Weise der Videovernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung; daneben sind andere Formen nicht statthaft.

Die Abwesenheit des Strafkammervorsitzenden im Sitzungssaal während der Vernehmung der Zeugin und somit während eines **wesentlichen Teils der Hauptverhandlung** Vgl. **MG/Schmitt § 338, Rn. 36 f.** liegt vor.

⇒ absoluter Revisionsgrund nach **§ 226 I i.V.m. § 338 StPO**.

Streitig (aber i.E. unerheblich) nur, ob **§ 338 Nr. 1** oder **Nr. 5 StPO** verletzt.

Die wohl h.M. in Rechtsprechung und Literatur geht von einer vorschriftswidrigen Gerichtsbesetzung aus und wendet deshalb **§ 338 Nr. 1 StPO** an **MG/Schmitt § 338, Rn. 10**, wohingegen nach a.A. Fallkonstellationen der vorliegenden Art unter **§ 338 Nr. 5 StPO** zu subsumieren sind, weil die Hauptverhandlung teilweise in Abwesenheit einer Person stattgefunden hat, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt. Vgl. **BGH [3. Senat] NJW 2017, 181 [Rn. 15]**.

Dies kann insbesondere deshalb dahinstehen, weil die Revisionsrüge auch bei Anwendung des § 338 Nr. 1 StPO nicht präkludiert ist. Die – in § 338 Nr. 5 StPO nicht enthaltenen – Präklusionsregelungen des § 338 Nr. 1 StPO finden dann keine Anwendung, wenn – wie hier – der Grund für die fehlerhafte Gerichtsbesetzung erst *während* der Hauptverhandlung entsteht; **MG/Schmitt § 338, Rn. 20b.**

Ergebnis: hier Revisionsgrund gegeben. ⇒ Verfahrensrüge der StA formulieren.

4. **Fehlerhafte Websiteangabe als „nichtöffentlich“** (SV S. 4-5):

Absoluter Revisionsgrund gemäß **§ 338 Nr. 6 StPO** wegen Verstoßes gegen den **Grundsatz der Öffentlichkeit gemäß § 169 I S. 1 GVG?**

Eine Beschränkung der Öffentlichkeit kann nur dann einen Revisionsgrund i.S.d. § 338 Nr. 6 StPO bilden, wenn sie auf ein **Verschulden des Gerichts** oder des Vorsitzenden zurückzuführen ist, sei es, dass diese richterlichen Organe durch eine Anordnung die Beschränkung veranlasst haben, sei es, dass sie es unterlassen haben, die bestehende und ihnen bekannt gewordene Beschränkung durch rechtzeitiges Eingreifen zu beseitigen. **Vgl. MG/Schmitt § 338, Rn. 49.**

Ein gesetzwidriger Ausschluss der Öffentlichkeit, der nur auf einem eigenmächtigen Verhalten oder einem Versehen des Gerichtswachtmeisters oder anderer Personen beruht, ohne dass das Gericht oder der Vorsitzende davon Kenntnis erhält, genügt nicht.

Aufgrund der großen Wertigkeit des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Strafverfahren muss aber verlangt werden, dass das Gericht und insbesondere die Vorsitzende der Wahrung der Öffentlichkeit vor und während der Verhandlung die gebührende Aufmerksamkeit widmen. Es obliegt der/dem **Vorsitzenden** insoweit eine **Aufsichtspflicht** gegenüber den Mitarbeitern und Beamten der Justiz, die nicht nur zu Beginn, sondern auch während der gesamten Dauer der Verhandlung ausgeübt werden muss. **Vgl. MG/Schmitt § 338, Rn. 49 und Rn. 50.**

Unklar schon, inwieweit Fehler der Vorsitzenden selbst vorlagen (⇒ Kontrollpflichten).

Jedenfalls ist Aufstellung der Sitzungstermine auf der Website des Gerichts nur ein zusätzlicher Service, dem nicht dieselbe Verbindlichkeit wie einem Aushang am Verhandlungsraum zukommt.

In Anbetracht des reduzierten Informationsgehalts der Internetveröffentlichung gilt

dies umso mehr. Solche fehlerbehafteten **Hinweise auf der Website begründen deshalb grundsätzlich keinen Verstoß gegen die Öffentlichkeitsmaxime nach § 169 GVG. Vgl. BGH, Beschluss vom 24. August 2021, Az. 3 StR 193/21 [Rn. 4].**

Hinweis: Der BGH ließ dahinstehen, ob und inwieweit unzutreffende Angaben in einem – zur Terminrolle am Sitzungssaal hinzutretenden – Überblicksaushang im Gerichtsgebäude, namentlich im Eingangsbereich, zu einer vorschriftswidrigen Beschränkung der Öffentlichkeit führen können.

Ergebnis: Hier kein Verfahrensfehler.

⇒ Darstellung im Hilfsgutachten.

5. Der abgelehnte **Beweisantrag** (SV S. 5):

Ablehnungsbeschluss fehlerhaft (§ 244 III StPO)?

a. **Abgrenzung: Beweisantrag i.S.d. § 244 III StPO / Beweisermittlungsantrag**

Fraglich ist aber, ob hier tatsächlich ein Beweisantrag i.S.d. § 244 III StPO vorliegt, nicht bloß ein sog. Beweisermittlungsantrag **Vgl. MG/Schmitt, § 244, Rn. 17 ff.**

Wie die **Legaldefinition in § 244 III S. 1 StPO** zeigt, verlangt ein auf die Vernehmung eines Zeugen gerichteter Beweisantrag sowohl die Behauptung einer **konkreten Tatsache** als auch die Behauptung, dass der Zeuge diese Tatsache aus eigener Wahrnehmung bekunden kann. Darüber hinaus muss erkennbar sein, weshalb der Zeuge überhaupt etwas zu dem Beweisthema bekunden können soll. In Fällen, in denen sich dieser Zusammenhang nicht von selbst versteht, ist die Konnexität zwischen Beweistatsache und Beweismittel näher darzulegen. **Vgl. MG/Schmitt, § 244, Rn. 21a ff.**

Beim vorliegenden Antrag ist nicht vorgetragen, über welche konkreten Inhalte des Gesprächs der Zeuge berichten soll.

Daher fehlt es an der Beweistatsache; vgl. MG/Schmitt, § 244, Rn. 20 ff.

Daher ist auch nicht ersichtlich, welche Schlüsse daraus wiederum für das Vorhandensein oder Fehlen des Tötungsvorsatzes des Angeklagten im Moment der Ausführung seiner Tat zu ziehen sein sollten.

Richtigerweise lag kein „echter“ Beweisantrag vor.

b. **Beschluss** nach § 244 VI StPO nicht erforderlich, aber unschädlich.

Infolgedessen war ein nach § 244 VI StPO für einen Beweisantrag erforderlicher **Beschluss** des Plenums im konkreten Fall gar **nicht nötig**. Dass er – gewissermaßen „überobligationsmäßig“ – doch erging, begründet aber jedenfalls keinen revisiblen Verfahrensverstoß; insoweit kann das Gericht wählen zwischen einem Beschluss nach § 244 VI StPO und einer Entscheidung der Vorsitzenden nach § 238 I StPO. Vgl. BGH NStZ 2008, 109.

c. Verletzung der Amtsermittlungspflicht?

Das Absehen von der Erhebung des Beweises, weil das Gericht als **wahr unterstellen** möchte, dass die konkrete Tatsache – hier fehlender Tötungsvorsatz bei *Beginn* der Tatausführung – vorliegt, ist **sogar ein gesetzlicher Ablehnungsgrund i.S.d. § 244 III StPO**. Hier spricht insgesamt alles dafür, dass das Gericht sein pflichtgemäß auszuübendes Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Beweisergebnisses auf diese Beweiserhebung nicht verletzt hat. Das Urteil hat einen *solchen* Vorsatz auch nicht angenommen, sondern den Beginn des Tötungsversuchs erst zu einem späteren Zeitpunkt angesetzt.

Ergebnis: Hier kein Verfahrensfehler. ⇨ Darstellung im Hilfsgutachten.

V. Strafbarkeit des Angeklagten Albitz / Haupttäters auf Basis der Urteilsfeststellungen:

1. Strafbarkeit gemäß §§ 212 I, 22, 23 I StGB

- Tatentschluss

Zunächst wollte Albitz das Opfer nur körperlich misshandeln. Später aber zog er das Opfer in ein verlassenes Waldstück, obwohl das schwer verletzte Opfer kaum noch bewegungsfähig sowie – trotz lediglich 7°Grad Celsius – nur mit Hemd und Hose bekleidet war und zu diesem Zeitpunkt weder ein Handy noch einen Geldbeutel bei sich hatte.

Nach den **Urteilsfeststellungen** erkannte der Angeklagte Albitz, dass das Opfer aufgrund der vorangegangenen Misshandlungen an seinen schweren **Verletzungen versterben könnte, nahm dies jedoch billigend in Kauf.**

Da er nach den Feststellungen bereits die Todesgefahr erkannte, *während* er das Opfer in das Waldstück zog, und nicht erst, als er sich danach von ihm entfernte, ist auf **ein aktives Tun** abzustellen, nicht auf ein Unterlassen.

- Unmittelbares Ansetzen.

Indem er das kaum noch bewegungsfähige Opfer vom Parkplatz in das Waldstück zog, überschritt er subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht’s los“ und nahm auch nach seiner Vorstellung objektiv Handlungen vor, die ohne wesentliche Zwischenakte in die Tatbestandsverwirklichung des § 212 I StGB einmünden sollten.

- Rücktritt i.S.d. § 24 StGB?

Ein strafbefreiender Rücktritt gemäß § 24 StGB ist nicht gegeben. Albitz setzte keine neue Handlungs- bzw. Kausalkette in Gang um diesen zu retten, nachdem er Ociik schwerverletzt und leichtbekleidet bei 7°Grad Celsius in ein verlassenes Waldstück gezogen hatte.

Albitz hat sich daher nach dem im Urteil festgestellten Sachverhalt wegen versuchten Totschlags gemäß §§ 212 I, 22, 23 I Alt. 1 StGB strafbar gemacht.

2. Strafbarkeit gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 4, Nr. 5 StGB:

a. Tatbestand:

aa. Albitz hat den Ocik gemäß § 223 I Alt. 1 StGB **körperlich misshandelt**, indem er diesen so **verprügelte**, dass dieser kaum noch bewegungsfähig war. Eine weitere Misshandlung liegt darin, dass er ihn anschließend trotz 7° Grad Celsius nur mit Hemd und Hose bekleidet in einem Waldstück ablegte. Da das Opfer durch die Misshandlungen so **starke Verletzungen** erlitt, dass es kaum noch bewegungsfähig war, ist auch eine **Gesundheitsschädigung** gemäß § 223 I Alt. 2 StGB zu bejahen.

bb. Auch den objektiven Tatbestand von § **224 I Nr. 4, Nr. 5 StGB** hat Albitz dabei erfüllt.

(1) Zum einen hat er die Körperverletzung mit einem **anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen i.S.d. § 224 I Nr. 4 StGB**. Ausreichend ist das gemeinsame **Wirken eines Täters und eines Gehilfen** bei Begehung einer Körperverletzung, wobei beide Beteiligten am Tatort bewusst und als Beteiligte zusammenwirken müssen. **Vgl. Fischer, § 224, Rn. 23.**

Da Böcke den Täter zum Opfer fuhr und er während der körperlichen Misshandlungen, die auch schon in seinem Pkw begonnen hatten, anwesend war, hat er den Täter aktiv physisch unterstützt.

(2) § 224 I Nr. 5 StGB ist als „Eignungsdelikt“ ausgestaltet. Danach braucht die Behandlung das Leben nicht *konkret* zu gefährden; es genügt vielmehr, dass die Behandlung nach den Umständen des Einzelfalls dazu *abstrakt* geeignet ist. Deshalb kommt es auf die Gefährlichkeit der Behandlung und nicht auf die Gefährlichkeit einer eingetretenen Verletzung an. **Vgl. Fischer, § 224, Rn. 27.**

Aufgrund der Bewegungsunfähigkeit des nur mit Hemd und Hose bekleideten Opfers, das kein Mobiltelefon dabei hatte, und der **Temperatur von nur 7° Grad Celsius** war die körperliche Misshandlung **abstrakt** dazu geeignet, das **Leben des Ocik zu gefährden**. Daher ist auch § 224 I Nr. 5 StGB verwirklicht.

cc. Auch der subjektive Tatbestand liegt vor, weil Albitz vorsätzlich gehandelt hat (§ 15 StGB). Er wollte sein Opfer körperlich misshandeln und an der Gesundheit schädigen. Er wusste auch, dass Böcke ihm hierbei durch das Fahren des Pkw behilflich ist und handelte folglich auch vorsätzlich bezüglich der Verwirklichung des § 224 I Nr. 4 StGB. Da Albitz den Tod des Opfers sogar billigend in Kauf nahm, handelte er auch bezüglich des objektiven Tatbestandes des § 224 I Nr. 5 StGB vorsätzlich.

b. Albitz handelte rechtswidrig und schuldhaft.

3. Strafbarkeit gemäß § 221 I Nr. 1 StGB:

Der objektive Tatbestand der Alt. 1 ist gegeben, weil Albitz einen Menschen in eine **hilflose Lage versetzt** und ihn **dadurch der Gefahr des Todes** bzw. der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung ausgesetzt hat.

Ein Mensch wird in eine hilflose Lage versetzt, wenn er der abstrakten Gefahr des Todes ohne Möglichkeit eigener oder fremder Hilfe ausgesetzt ist, also keine rettungsgeeigneten sachlichen Faktoren vorliegen oder hilfsfähige und grundsätzlich hilfsbereite Personen anwesend sind.

Die Person muss sich in einem Zustand befinden, in dem sie schutzlos der Lebensgefahr preisgegeben ist, wenn nicht ein rettender Zufall eintritt. Gerade aus dieser hilflosen Lage muss sich dann die konkrete Todesgefahr bzw. Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung ergeben. Der Tod selbst muss jedoch nicht eintreten.

Schwer verletzt und nur leicht bekleidet bei nur 7 Grad Temperatur einsam im Wald abgelegt, war Ocik unzweifelhaft in einer solchen hilflosen Lage. Dass er schließlich bemerkt wurde, war lediglich ein glücklicher Zufall.

- b. Albitz handelte vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.
- c. Allerdings tritt die Strafbarkeit nach § 221 StGB im Falle der Verurteilung wegen eines vollendeten oder – wie hier – versuchten vorsätzlichen Tötungsdelikts zurück, da sich der Unrechtsgehalt dieses konkreten Gefährdungsdelikt bereits in der Strafbarkeit nach §§ 211 ff StGB erschöpft. **Vgl. Fischer, § 221, Rn. 28.**

4. Unterl. Hilfeleistung (§ 323c I StGB) subsidiär.

Ergebnis: Strafbarkeiten im Urteil korrekt angenommen
⇒ insoweit keine Revision ⇒ HG.

Der Angeklagte Albitz hat sich – wie im Urteil angenommen wurde – wegen versuchten Totschlags gemäß §§ 212 I, 22, 23 I Alt. 1 StGB in Tateinheit (§ 52 StGB) mit gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 4 und Nr. 5 StGB strafbar gemacht. **Vertretbar war hier auch die Annahme von Tatumehrheit gemäß § 53 StGB zwischen den Taten im Auto und dem Geschehen im Wald.**

VI. Strafbarkeit des Mitangeklagten Böcke auf Basis der Urteilsfeststellungen:

Strafbarkeit gemäß §§ 212 I, 22, 23 I Alt. 1, 27 I StGB:

Zu prüfen war auch, ob der Angeklagte Böcke sich wegen **aktiver Beihilfe** zum versuchten Totschlag gemäß §§ 212 I, 22, 23 I Alt. 1, 27 I StGB strafbar gemacht hat, indem er Albitz in seinem Wagen beförderte, obwohl er wusste, dass Albitz den Ocik körperlich misshandeln wollte.

Als aktive Beihilfehandlung im Rahmen des § 27 I StGB kommt grundsätzlich sowohl die physische als auch die psychische Beihilfe in Betracht.

Unter **physischer Beihilfe** werden Handlungen verstanden, bei denen entweder eine äußere, der Verwirklichung der Haupttat dienliche Bewirkungshandlung oder eine durch hierauf gerichtetes Unterlassen verursachte Veränderung der die Haupttat konstituierenden oder fördernden äußeren Bedingungen vorliegt **Vgl. Fischer, § 27, Rn. 10.**

Da zum **Zeitpunkt der Autofahrt kein Tötungsvorsatz der Beteiligten festgestellt** ist, kann vorliegend der Schwerpunkt des Verhaltens nicht in einer aktiven Unterstützungshandlung gesehen werden. Vielmehr liegt der **Schwerpunkt des Verhaltens des Böcke im späteren Unterlassen der gebotenen Hilfeleistung** und somit nicht in einem aktiven Tun. Eine *aktive physische* Beihilfehandlung scheidet demzufolge vorliegend aus.

Da Böcke während des gesamten Tatgeschehens in der Nähe war, könnte eine **psychische Beihilfe** in Betracht kommen. Bei dieser bezieht sich die Tathandlung auf die subjektive Beziehung des Haupttäters zu seiner Tat, ist also als unterstützende Bestärkung von Tatplan, Tatentschluss oder Tatausführungswillen zu verstehen **Vgl. Fischer, § 27, Rn. 11.**

Die **bloße Anwesenheit am Tatort kann jedoch für eine psychische Beihilfe nicht ausreichen.** Vielmehr bedarf es konkreter Feststellungen, inwieweit der Gehilfe durch seine Anwesenheit den Tatentschluss des Haupttäters bestärkt oder ihn bei der Tatausführung unterstützt hat, indem er ihm etwa durch seine Anwesenheit ein Gefühl der Sicherheit bei der Tatausführung verschafft. Hierfür fehlen vorliegend jedoch hinreichende Anhaltspunkte. Vielmehr blieb Böcke während des gesamten Geschehens auf dem Parkplatz und beobachtete das Vorgehen des Albitz lediglich von dort aus.

Eine aktive physische bzw. psychische Beihilfe des Böcke zum versuchten Totschlag des Albitz gemäß §§ 212 I, 22, 23 I Alt. 1, 27 I StGB scheidet daher an einer tauglichen Beihilfehandlung.

Beihilfe durch Unterlassen zum versuchten Totschlag (§§ 212 I, 22, 23 I Alt. 1, 27 I, 13 I StGB):

Der Angeklagte Böcke hat den gesetzlichen Tatbestand gemäß §§ 212 I, 22, 23 I Alt. 1, 27 I, 13 StGB erfüllt.

Eine **vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat** des Angeklagten Albitz in Form eines versuchten Totschlags gemäß §§ 212 I, 22, 23 I Alt. 1 StGB hat das Landgericht mit Recht bejaht.

Zu dieser hat der Angeklagte Böcke durch Unterlassen Hilfe geleistet gemäß § 27 I StGB.

Als **taugliche Beihilfehandlung** kann grundsätzlich auch ein Unterlassen in Betracht kommen. Vorliegend hat der Angeklagte Böcke nach den Urteilsfeststellungen gemeinsam mit dem Angeklagten Albitz den Parkplatz verlassen, obwohl das Opfer Otto Ocik bei lediglich 7° Grad Celsius leicht bekleidet und kaum noch bewegungsfähig in einem verlassenen Waldstück lag.. **Der Angeklagte Böcke unterließ folglich die objektiv gebotene und ihm auch mögliche Hilfeleistung gegenüber Ocik**

Auch die für eine strafbare Beihilfe durch Unterlassen notwendige **Garantenpflicht** besteht. Den Angeklagten traf eine Pflicht, der sich abzeichnenden Förderung der Tatbegehung entgegenzutreten.

Die **Garantenstellung** des Angeklagten Böcke ergab sich aus der pflichtwidrigen Herbeiführung einer Gefahrenlage (**Ingerenz**) **Vgl. Fischer, § 13, Rn. 47.**

Der Angeklagte Böcke fuhr den Angeklagten Albitz mit seinem Fahrzeug zunächst zum Wohnanwesen des Ocik und dann – mit Ocik und dem Angeklagten Albitz als Fahrinsassen – zum Parkplatz, obwohl er wusste, dass der Angeklagte Albitz den Ocik körperlich misshandeln wollte. Dieses Vorhaben setzte der Angeklagte Albitz auch bereits im Fahrzeug des Angeklagten Böcke auf dem Weg zum Parkplatz um. Das Verhalten des Angeklagten Böcke führte demnach unmittelbar zu einer Gefahrenlage für die Gesundheit und das Leben des Ocik. **Da die Fahrt zum Wohnanwesen des Ocik und anschließend zum Parkplatz eine unmittelbare Gefahrerhöhung durch den Angeklagten Böcke zur Folge hatte, ist dem Angeklagten Böcke eine Verpflichtung i.S.d. § 13 I StGB gegenüber Ocik aufzuerlegen, den Tod des Ocik zu verhindern. Vgl. Fischer, § 13, Rn. 49.**

Das Unterlassen der gebotenen und dem Angeklagten Böcke auch möglichen Hilfehandlung entspricht der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein aktives Tun, vgl. § 13 I StGB.

Mithin hat der Angeklagte Böcke den objektiven Tatbestand des §§ 212 I, 22, 23 I Alt. 1, 27 I, 13 I StGB erfüllt.

Da der Angeklagte Böcke das gesamte Geschehen beobachtete, erkannte er, dass Ocik sich aufgrund seiner Verletzungen, aber auch der Bekleidung und Temperatur in Lebensgefahr befand. Er hat nach den Feststellungen den Tod des Opfers billigend in Kauf genommen, als er trotzdem nach Hause fuhr.

Der Angeklagte Böcke hatte folglich Vorsatz bezüglich des Vorliegens der vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat und des Hilfeleistens durch Unterlassen zu dieser Tat.

2. **Strafbarkeit gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 5, 27 I StGB (+). Tateinheit gemäß § 52 StGB.**

Eine vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat des Albitz gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 4 und Nr. 5 StGB liegt – wie oben ausgeführt – vor. Böcke hat dazu auch Hilfe geleistet, indem er als Fahrer fungierte, denn damit erleichterte er die begangene Rechtsgutverletzung.

Da Böcke auch wusste, dass Albitz den Ocik körperlich misshandeln wollte, handelte er mit *dolus directus* 2. Grades hinsichtlich des Vorliegens der vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat. Bei lebensnaher Auslegung des Geschehens ist zudem davon auszugehen, dass er die Eignung seiner Handlung zur Förderung der Haupttat erkannte und er auch diesbezüglich vorsätzlich handelte.

3. **Strafbarkeit gemäß §§ 221 I Nr. 1, 13 StGB** subsidiär.

Auch Aussetzung in Form des Versetzens in eine hilflose Lage (Alt. 1) kann durch Unterlassen verwirklicht werden, wenn der Garant es unterlässt zu verhindern, dass andere Täter das Opfer in eine hilflose Lage versetzen. **Fischer, § 221, Rn. 8.**

4. **Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c I StGB)** subsidiär.

Ergebnis und Konkurrenzen: B hat sich gemäß §§ 212 I, 22, 23 I Alt. 1, 27 I, 13 I StGB wegen Beihilfe durch Unterlassen zum versuchten Totschlag in Tateinheit (§ 52 StGB) mit Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 4 und Nr. 5, 27 I StGB strafbar gemacht. **Vertretbar war hier auch die Annahme von Tatmehrheit gemäß § 53 StGB zwischen den Taten im Auto und dem Geschehen im Wald.**

Die Strafe des Böcke ist gemäß § 27 II S. 2 StGB nach § 49 I StGB zu mildern. § 13 II StGB ermöglicht eine weitere Milderung gemäß § 49 I StGB.

B. Prüfung der Revision der (bereits eingelegten) Nebenklägerin:

Zulässigkeit der Revision:

1. Die Revision ist gemäß § 333 StPO statthaft.
2. Näher zu prüfen ist aber die Rechtsmittelberechtigung des Nebenklägers.
 - a. In Erweiterung von § 296 StPO ergibt sich die Rechtsmittelberechtigung des Nebenklägers aus §§ 400, 401 StPO. Dann müssten aber die Voraussetzungen der Nebenklage hier vorliegen.
 - b. Als selbst **Verletzter** fällt der Nebenkläger personell in den Bereich des § 395 StPO. Die Revision bezieht sich zudem auf ein nebenklagefähiges Delikt i.S.d. § 395 I Nr. 2 StPO, nämlich die versuchte *vorsätzliche* Tötung.
 - c. Eine wirksame Anschlussklärung gemäß § 396 I S. 1 StPO liegt im Schriftsatz vom 4. November 2024 an das Landgericht. Der Anschluss ist in jeder Lage des Verfahrens möglich und wurde hier auch durch Beschluss zugelassen.

Hinweis: Nach § 395 IV StPO reicht es aus, wenn die Nebenklage eingelegt wird, um erst dadurch die Revision zu ermöglichen, wenn also in erster Instanz noch kein Anschluss erfolgt war. Das Urteil darf nur noch nicht rechtskräftig sein.

Da es sich hier also um eine wirksame Nebenklage handelt, ist die Rechtsmittelberechtigung gegeben.

3. Beschwer: Das Erfordernis der Beschwer, eine besondere Form des Rechtsschutzbedürfnisses, gilt auch für den Nebenkläger. Denn dieser hat eine im Vergleich zur StA völlig anders geartete Rechtsstellung im Prozess, so dass § 296 II StPO für ihn nicht analog eingreift. **Vgl. MG/Schmitt, § 400, Rn. 1.**

Die Beschwer kann sich nur aus dem Entscheidungsausspruch ergeben, nicht auch aus den Urteilsgründen. **Vgl. MG/Schmitt, Vor § 296, Rn. 11; § 400, Rn. 3.** Hier wurde der Angeklagte zwar tatsächlich verurteilt, dies aber nur wegen gefährlicher Körperverletzung. Soweit die Nebenklage sich hiergegen richtet und eine **Strafbarkeit** wegen §§ 212, 27, 22 StGB fordert, liegt eine **Beschwer** vor.

Es **geht** dann auch nicht nur um eine Änderung *der Strafe* i.S.v. § 400 I Alt. 1 StPO, sondern um einen anderen – **schwereren** – **Straftatbestand**. **Vgl. MG/Schmitt, § 400, Rn. 3.**

4. Form und Frist des § 341 (i.V.m. § 399 II) StPO waren erfüllt. Die einwöchige Frist ab der mündlichen Verhandlung vom 30. Dezember 2024 endete, da der 6. Januar 2025 ein Feiertag war (§ 43 II StPO), mit Ablauf des 7. Januar 2025. Sie wurde also

durch den Eingang des Einlegungsschriftsatzes beim Ausgangsgericht am 4. Januar 2025 beachtet.

5. Die Revisionsbegründung entsprach den Erfordernissen des § 344 I und II S. 1 StPO. Ein Fehler i.S.d. § 344 II S. 2 StPO macht i.d.R. nur die einzelne Rüge unzulässig, nicht die gesamte Revision. Daher ist es im Aufbau üblich, diesen Punkt erst als Unterpunkt der Erfolgsaussicht der konkreten Rüge zu prüfen. Da ein anwaltlicher Schriftsatz vorliegt, ist dem Erfordernis des § 390 II StPO analog genüge getan. Die analoge Anwendung dieser Vorschrift für die Nebenklage wird von der h.M. gefordert und mit einem Redaktionsversehen des Gesetzgebers bei der letzten Änderung des § 397 I StPO begründet. **Vgl. MG/Schmitt, § 401, Rn. 2.** Das Wahlrecht des § 345 II StPO gilt daher hier nicht.
6. Mit dem Eingang am 6. Februar 2025 war die Revisionsbegründung auch fristgerecht. Da die Zustellung an den Vertreter der Nebenklägerin (vgl. § 145a StPO) am 27. Januar 2025 erfolgte, endete die Frist gemäß § 43 I StPO, § 345 I S. 2 i.V.m. § 401 I S. 3 StPO mit Ablauf des 27. Februar 2025.

II. Begründetheit der Verfahrensrüge:

1. Für zulässige Erhebung gilt **§ 339 StPO** analog

Diese Vorschrift bezieht sich auf *Verfahrensvorschriften*, die zugunsten des Angeklagten gelten. **Vgl. MG/Schmitt, § 339, Rn. 3** Diese darf die StA nicht dazu nutzen, um eine Aufhebung des Urteils zum Nachteil des Angeklagten zu erreichen.

Die Vorschrift ist auf die **Nebenklage entsprechend anwendbar**, da die Nebenklage sich zwangsläufig immer (s.o.!) *gegen* den Angeklagten richten muss. Daher greift der Gedanke der Vorschrift hier erst recht ein. **Vgl. MG/Schmitt, § 339, Rn. 2.**

Bezüglich der erhobenen Rüge der Mitwirkung des Beisitzers stellt sich also die Frage, ob die Vorschriften der §§ 22 ff StPO, in denen diese Frage geregelt ist, *ausschließlich* zugunsten des Angeklagten gelten. § 339 StPO greift nicht ein bei solchen Vorschriften, die auch der Wahrheitsfindung dienen und damit dem öffentlichen Interesse. **Bei den Regelungen der §§ 22 ff StPO über die richtige Besetzung des Gerichts handelt es sich aber um Vorschriften, die im Interesse aller Beteiligten und der Wahrheitsfindung bestehen. Vgl. MG/Schmitt, § 339, Rn. 5.**

2. Verfahrensrüge wegen der Besetzung des Gerichts aber unbegründet: Siehe oben.

Nach Bearbeitungsvermerk ist dies aber im Rahmen von Frage 2 zu prüfen, also nicht im Hilfgutachten!

III. **Sachrüge:** begründet, s.o.

Diese Revision der Nebenklage ist aber mit der Sachrüge begründet, weil hier eine Verurteilung wegen eines schwerwiegenderen und nebenklagefähigen Deliktes hätte erfolgen müssen. Dazu ist auf oben (Sachrüge der StA) zu verweisen.

Lösung Klausur Nr. 1653

Teil 1: Entwurf Revisionsbegründung

Staatsanwaltschaft München I
(...)

14. Februar 2025

An das
Landgericht München I

Revisionsbegründung

in der Strafsache gegen

Andi Albitz und Bernd Böcke

wegen Totschlags u.a.

Az.: 7 Ks 116 Js 21988/24

zu der am 2. Januar 2025 eingelegten Revision gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 30. Dezember 2024.

Ich beantrage:

1. Das Urteil des Landgerichts München I vom 30. Dezember 2024 wird mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben.
2. Die Sache wird an eine andere Strafkammer als Schwurgericht des Landgerichts München I zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Begründung:

I. Ich rüge die **Verletzung formellen Rechts**:

1. Gerügt wird die **Verletzung von § 226 i.V.m. § 338 Nr. 1 / Nr. 5 StPO**:

Die Strafkammer ordnete in der mündlichen Verhandlung unter Hinweis auf § 247a I S. 1 Hs. 1 StPO an, dass sich die Zeugin Beate Ocik während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhalten solle, da die Vernehmung in Gegenwart der beiden Angeklagten einen schwerwiegenden Nachteil für ihr Wohl mit sich zu bringen drohe.

Die Vorsitzende und die Zeugin begaben sich sodann in einen gesonderten Video-Vernehmungsraum. Dort belehrte und befragte die Vorsitzende die Zeugin. Die entsprechenden Vorgänge wurden per Wort und Bild in den eigentlichen Sitzungssaal übertragen, wo der beisitzende Richter mit der Vorsitzenden telefonisch verbunden

war. Auf diesem Wege erhielten die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit, nach der Befragung der Zeugin durch die Vorsitzende ihr Fragerecht auszuüben.

Beweis: Protokoll der Hauptverhandlung vom 30. Dezember 2024 und Anordnung der Kammer vom 30. Dezember 2024.

Anhang / Rechtsprechung zum Problem der Verdeckungsabsicht:

I. BGH, Beschluss vom 14.03.2016 – 2 StR 370/16 = NStZ 2017, 583 = Life & Law 2017, 695:

1. Findet die Tötung durch mehrere Handlungen statt, so stellen die ersten Handlungen keine „andere Straftat“ i.S.d. § 211 II Gr. 3 StGB dar, wenn ein ununterbrochenes Geschehen ohne Zäsur vorliegt, auch wenn Verdeckungsabsicht erst während der Tat hinzukommt.
2. Eine solche Zäsur kann entweder äußerlich wahrnehmbar sein oder in einem Vorsatzwechsel vom Körperverletzungsvorsatz zum Tötungsvorsatz liegen.

II. BGH, Urteil vom 06.06.2019 – 4 StR 541/18 = NStZ 2019, 605:

1. In Verdeckungsabsicht i.S.d. § 211 II StGB handelt, wer als Täter ein Opfer deswegen tötet, um dadurch eine vorangegangene Straftat als solche oder auch Spuren zu verdecken, die bei einer näheren Untersuchung Aufschluss über bedeutsame Tatumstände geben könnten. Zu den einer Verdeckung zugänglichen Tatumständen gehört insbesondere die eigene Beteiligung an der vorangegangenen Tat.

Schon begrifflich scheidet eine Tötung zur Verdeckung einer Straftat dagegen aus, wenn diese bereits aufgedeckt ist.

Für die Beurteilung dieser Frage kommt es nicht auf die objektiv gegebene Sachlage, sondern ausschließlich auf die *subjektive* Sicht des Täters an. Solange der Täter subjektiv davon ausgeht, dass die Umstände der Tat noch nicht in einem die Strafverfolgung sicherstellenden Umfang bekannt sind, kommt eine Tötung aus Verdeckungsabsicht in Betracht.

2. Eine beim Täter gegebene Fluchtmotivation steht der Annahme von Verdeckungsabsicht nicht entgegen. In Fällen, in denen eine befürchtete Ergreifung aus der allein maßgeblichen Sicht des Täters zugleich die Aufdeckung der eigenen Tatbeteiligung zur Folge haben kann, besteht vielmehr notwendigerweise ein enger Zusammenhang zwischen Flucht und Tatverdeckung, aufgrund dessen die Absicht zu fliehen in aller Regel auch den bestimmenden Willen umfasst, die eigene Täterschaft zu verdecken.
3. Eine andere Bewertung ist dann geboten, wenn der Täter – unabhängig von einem

noch für möglich gehaltenen Verbergen seiner Täterschaft – *ausschließlich* deswegen tötet, um sich der Ergreifung durch Flucht zu entziehen.

Bei dieser Motivlage fehlt es an einer auf Verdeckung gerichteten Absicht des Täters. In diesen Fällen wird allerdings das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe in Betracht zu ziehen sein.

III. BGH, Urteil vom 19.08.2020 – 1 StR 474/19 = NStZ 2022, 545 ff.:

1. Kommen bei der Prüfung der subjektiven Mordmerkmale verschiedene, möglicherweise zusammenwirkende Motive des Täters in Betracht (sogenanntes Motivbündel), hat das Tatgericht sämtliche wirkmächtigen Elemente in seine Würdigung einzubeziehen. In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist für den Verdeckungsmord anerkannt, dass auch die Absicht, durch Tötung eine Entdeckung früherer Straftaten zu vermeiden, mit anderen Beweggründen zusammenfallen kann; sie muss aber für sich gesehen Triebfeder des Täterhandelns sein.

2. Wird einer Pflegekraft versuchter Verdeckungsmord durch Unterlassen nach einer Medikamentenverwechslung bei einem Palliativpatienten vorgeworfen, ist die Würdigung des Tatgerichts hinsichtlich eines möglichen Motivbündels und des tatbeherrschenden Ziels lückenhaft, wenn es einerseits ausführt, dass letztlich keine anderen überzeugenden Motive für das Nichtunterrichten eines Arztes von der Fehlmedikation ersichtlich seien als das Vermeiden der Entdeckung der Fehlmedikation, es andererseits aber festgestellt hat, dass die Pflegekraft in einem Telefonat gegenüber einem anderen Pfleger bemerkte, sie hoffe, dass der Geschädigte endlich sterben könne. Denn darin kann ihre – möglicherweise altruistische – Haltung zum Ausdruck kommen, letztlich dem Willen des Geschädigten zu entsprechen, der nach den Feststellungen nur noch eine palliativmedizinische Behandlung wünschte.

IV. BGH, Beschluss vom 30.03.2022 – 4 StR 356/21 –, juris:

1. Auch der mit bedingtem Tötungsvorsatz vorgehende Täter kann mit Verdeckungsabsicht handeln, wenn die Aufdeckung der vorangegangenen Straftat durch die mit bedingtem Tötungsvorsatz ausgeführte Tathandlung als solche unabhängig vom Eintritt eines Todeserfolgs verhindert wird.

2. Hält der Täter dagegen den erstrebten Verdeckungserfolg nur durch den Tod des Opfers für erreichbar, sind bedingter Tötungsvorsatz und Verdeckungsabsicht nicht miteinander in Einklang zu bringen.